

MARKTGEMEINDEAMT BEZAU

6870 Bezau, Platz 375 Telefon 05514 / 2213 Fax 05514 / 2213 – 6 e-Mail: gemeinde@bezau.cnv.at

URL: http://www.bezau.at DVR: 0595659 UID: ATU39231201

Bezau, 21. Juni 2012

<u>Verordnung</u>

der Marktgemeinde Bezau

über die Erlassung eines Fahrverbotes auf dem Güterweg Halden-Gerachweg ab der Abzweigung Ifer bis zum Wegende im Bereich Gerach

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und Abs. 2 lit a der Straßenverkehrsordnung, BGBI Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBI Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, die Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

§ 1

Allgemeines Fahrverbot

(gilt auch für Radfahrer)

Das Befahren des Güterweges Halden-Gerachweg ab der Abzweigung Ifer (GST-NR 2916) bis zum Wegende im Bereich Gerach (GST-NR 2892) mit Fahrzeugen aller Art ist in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

- 1. Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:
 - a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen gilt Grundstücken erfolgt; dies für Bauberechtigte, auch Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter sowie Mieter von Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen. sofern Nutzung einbezogenen die der Grundstücke Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs. 2 Güter- und Seilwegegesetz, LGBI Nr. 25/1963, in der Fassung Nr. 33/2008 berücksichtigt ist;

- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten.
- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer landund forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen:
- d) Personen, die in lit a oder b angeführte Person oder einen Haushaltsangehörigen in Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, besuchen;
- e) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischeraufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserwirtschaft, tätig sind.

§ 3

1.	Die Verordnung ist durch das Aufstellen des Verbotszeichens gemäß § 52 lit a Z 1
	StVO (Fahrverbot) am Beginn des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten
	Fahrverbotes und der Zusatztafel mit der Aufschrift "Ausgenommen Berechtigte It.
	VO vom 21.06.2012" kundzumachen.

Der Bürgermeister

Georg Fröwis

an der Amtstafel

angeschlagen am:abgenommen am:

Ergeht an:

1. Güterweggenossenschaft Bezau-Halden-Gerach-Ifersgunten, z.Hd. Obmann Anton Batlogg, 6870 Bezau, Wilbinger 376/1

mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotszeichens gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960 (Fahrverbot) im Kleinformat und der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift "Ausgenommen Berechtigte It. VO vom 21.06.2012" an der angeordneten Stelle anzubringen. Die Anbringung einer Zusatztafel unterhalb des Verbotszeichens mit der Aufschrift "Güterweg Halden-Gerachweg" ist zweckmäßig.

Es wird gebeten, den Zeitpunkt der Aufstellung des Verkehrszeichens in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Marktgemeinde Bezau unverzüglich zu melden.

Nachrichtlich an:

- 1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6901 Bregenz, Seestraße 41
- 2. Polizeiinspektion Bezau, 6870 Bezau, Platz 398